

Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2018

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2018/380 Protokoll der 48. Gemeinderatssitzung vom 11. September 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/381 Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2019/2020

Sachverhalt Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt. Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2019/2020 für den Kindergarten 1.50 Stellen und für die Primarschule 3.64 Stellen vor. Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Planken 0.32 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2018/2019. Dies ist auf zusätzlichen Unterricht infolge der Überschreitung der Schülerrichtzahl in der Basisstufe und auf zusätzliche Lektionen im Bereich der Besonderen Schulischen Massnahmen in der Mittelstufe zurückzuführen.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2019/2020 im Umfang von 1.50 Stellen im Kindergarten und 3.64 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

2018/382 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt Gemäss Art. 37 bis 39 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Behörden oder öffentliche Stellen, worunter auch die Gemeinden zu verstehen sind, einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu benennen. Es ist möglich, dass ein gemeinsamer DSB für alle liechtensteinischen Gemeinden bestellt wird. Voraussetzung für die Tätigkeit als DSB sind u.a. die berufliche Qualifikation und das Fachwissen. Zu beachten ist, dass die Tätigkeit als DSB nicht zu einem Interessenskonflikt führt.

Die Gemeindevorsteher haben sich darauf verständigt, dass die Gemeinden einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen, und zwar in der Person von Dr. Philipp Mittelberger. Dr. Philipp Mittelberger war von 2002 bis 2017 Leiter der liechtensteinischen Datenschutzstelle und ist damit eine ausgewiesene Fachperson. Seitdem ist er bei Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Vaduz, tätig, wo er sich ausschliesslich mit dem Datenschutz beschäftigt. Dies auch für andere Kunden, sodass sinnvolle Synergien geschaffen werden können. Die Gemeinde Schaan führt mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden die Vorarbeiten für die Umsetzung der DSGVO und später des neuen Datenschutzgesetzes durch. Er verfügt damit bereits über das notwendige Hintergrundwissen und die Einblicke in die Verfahren bei den Gemeinden.

Die Gemeinden haben der Datenschutzstelle den DSB zu melden, und zwar jede Gemeinde für sich nach der entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat. Ebenso ist eine gemeindeinterne Ansprechperson zu bestellen. Für gemeinsame Fragen und Anliegen ist weiterhin die Gemeinde Schaan zentral für alle Gemeinden tätig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Dr. Philipp Mittelberger, Wanger Batliner Wanger Rechtsanwälte AG, Vaduz, zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Planken zu benennen. Als gemeindeinterne Ansprechperson zum Thema Datenschutz wird die Gemeindesekretärin Irene Heeb bestellt.

2018/383 Führungsorgan Gemeinden - Umsetzung Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bevölkerungsschutz auf Ebene der Gemeinden

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/113 vom 15. März 2016 hat der Gemeinderat die Neuorganisation der Gemeindeführungsstäbe genehmigt. Eine landesweite Projektgruppe, in der auch Gemeinderat Horst Meier seitens der Gemeinde Planken

vertreten war, hat sich vorab intensiv mit der Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bevölkerungsschutz auf Gemeindeebene auseinandergesetzt.

Zukünftig werden die bisherigen Gemeindeführungsstäbe durch einen Führungsstab Oberland und einen Führungsstab Unterland ersetzt, dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesführungsstab. Die neue Organisation wird zu mehr Professionalität, Qualität und Sicherheit führen.

In den letzten Monaten wurden der Stabschef und der Stellvertreter für die beiden Gemeindeführungsorgane rekrutiert. Die Gemeindevorsteher haben mögliche Kandidatinnen und Kandidaten aus ihren Gemeinden benannt, für welche anschliessend eine Priorisierung vorgenommen wurde. In Zusammenarbeit mit Emanuel Banzer, Leiter Amt für Bevölkerungsschutz, wurden mit verschiedenen Personen Gespräche geführt. Nachdem der Zeitaufwand für diese verantwortungsvollen Aufgaben zumindest während der Zeit des Aufbaus der neuen Struktur recht hoch ist, war die Besetzung nicht einfach. Dennoch ist es gelungen, für das Oberland, zwei ausgewiesene Persönlichkeiten für diese Aufgabe zu gewinnen.

Stabschef: Alex Hermann, Landstrasse 150, Schaan
Stabschef-Stellvertreter: Peter Näff, Im Bretscha 28, Schaan

Beide Personen verfügen über ausgewiesene Führungserfahrung, Erfahrung in der Projektleitung, haben ein sehr grosses Beziehungsnetz und sind Netzwerker. Sehr wichtig ist auch, dass der Stabschef und sein Stellvertreter ein gutes Einvernehmen haben. Dies ist bei Alex Hermann und Peter Näff gewährleistet. Bei der Beschlussfassung zur neuen Organisationsform wurde nicht festgehalten, wer die Mitglieder des Führungsorgans Oberland bestellt. Nachdem beim FOG Oberland die 6 Oberländer Gemeinden involviert sind, die Rekrutierung von geeigneten Personen schwierig ist und zudem auch von Organisationen Personen im Führungsorgan Einsitz haben, ist es zielführend, wenn die Oberländer Gemeindevorsteher in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz mit dieser Aufgabe betraut werden. In diesen Prozess werden auch die zwei Stabsführungspersonen involviert.

Neben der Besetzung des Stabschefs und des Stellvertreters sind Personen zur Führungsunterstützung aus dem Gesundheitswesen, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Technischen Dienste zu rekrutieren, wobei diese Personen im Idealfall von den entsprechenden Organisationen gestellt werden. Der Führungsstab umfasst letztlich mit allen Stellvertretern rund 20 Personen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,
1. Folgende Personen werden in das Oberländer Führungsorgan der Gemeinden (FOG) bestellt: Alex Hermann, Landstrasse 150, Schaan, als Stabschef und Peter

Näff, Im Bretscha 28, Schaan, als Stabschef-Stellvertreter.

2. Die Kompetenz für die Bestellung der Mitglieder des gesamten Führungsorganes Oberland wird ab sofort den Oberländer Gemeindevorstehern in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz übertragen. Der Gemeinderat wird entsprechend informiert.

2018/384 Plankner Äscher Pachtperiode 2018 - 2022: Pächterwechsel Parzelle C

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/294 vom 19. Dezember 2017 wurde die Bodenverpachtung im Plankner Äscher und des Streuteils Schwabbrünnen für die Pachtperiode 2018 - 2022 genehmigt. Den Zuschlag für die Parzelle C im Plankner Äscher erhielt Johann Schierscher, Planken.

Mit Schreiben vom 19. August 2018 teilt Renate Schierscher mit, dass sie ab dem 1. Januar 2019 den landwirtschaftlichen Betrieb von Johann Schierscher im Rietsträssle 2, Schaan, übernehmen werde. Gerne würde sie die von Johann Schierscher gepachtete Fläche im Plankner Äscher weiterbewirtschaften.

Das Reglement über die Bewirtschaftung des Plankner Äschers (Landwirtschaftszone) und des Streuteils Schwabbrünnen (Naturschutzgebiet) sieht eine Pachtweitergabe nicht vor. Es obliegt somit dem Gemeinderat, über die Pachtweitergabe zu befinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Pachtweitergabe der Parzelle C im Plankner Äscher von Johann Schierscher an Renate Schierscher, Kasernastrasse 26, Planken, zu den bisherigen Konditionen zu genehmigen. Es ist ein entsprechender Pachtvertrag für die Restlaufzeit der Pachtperiode von 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 zu erstellen.

2018/385 Abänderung Kundmachungsreglement

Sachverhalt Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest:

1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
- b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
- c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/470 vom 3. März 2015 hat der Gemeinderat das Kundmachungsreglement der Gemeinde Planken genehmigt und per 1. April 2015 in Kraft gesetzt. Aufgrund von gesetzlichen Anpassungen und im Zuge der neuen Datenschutzgesetzgebung ist eine Abänderung des Kundmachungsreglements notwendig, da die gesetzlichen Vorgaben einem Gemeindereglement vorgehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Abänderung des Kundmachungsreglements der Gemeinde Planken zu genehmigen.

2018/386 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung)

Sachverhalt Der Sport nimmt in Liechtenstein einen hohen Stellenwert ein. Land und Gemeinden leisten auf Basis eines modernen Sportrechts bedeutende Beiträge zur Förderung des Sports und für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur. Die Grundsätze für den Bau und die Renovation von Sportinfrastrukturen wurden 2012 im sogenannten Sportstättenkonzept festgelegt. Nicht festgelegt wurde damals eine verbindliche Regelung der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse. Sollen alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligt werden, bedingt dies aktuell die Zustimmung einerseits des Landes und andererseits von elf Gemeinden mit dem Risiko, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann, wenn auch nur eine Gemeinde die Zustimmung verweigert.

Die Regierung schlägt vor, dass im Rahmen des Subventionsgesetzes eine Regelung getroffen wird, die sicherstellt, dass Sportanlagen unter angemessener Beteiligung der Gemeinden zuverlässig realisiert werden können, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtigste Voraussetzungen sind dabei die landesweite Bedeutung der Anlage sowie deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Der Einbezug der Gemeinden soll dabei über ein Konsultationsverfahren sichergestellt werden.

Sportstätten sind von den betroffenen Verbänden mindestens zu 20 % selbst zu finanzieren, der Anteil der öffentlichen Hand beträgt damit maximal 80 %. Diese flexible Regelung ermöglicht es, auf die Finanzkraft der involvierten Sportverbände und die weiteren Umstände des Projekts Bedacht zu nehmen. Der auf die öffentliche Hand entfallende Finanzierungsanteil soll zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden getragen werden. Dieser Aufteilungsschlüssel bedeutet, dass das Land einen höheren Subventionsanteil als die Gesamtheit der Gemeinden übernimmt, wobei der in der Subventionspraxis des Landes maximal übliche Landesanteil von 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschritten wird.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Sportstättenfinanzierung einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Sie sorgt für Rechtsklarheit, eine angemessene Beteiligung der Gemeinden, ist ausreichend flexibel und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Gemeinwesens, wenn es um die Realisierung von Sportstätten im landesweiten Interesse geht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Subventionsgesetzes ist in mehrfacher Hinsicht abzulehnen. Einleitend stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht alleinige Aufgabe des Landes ist, für Sportstätten von landesweitem Interesse zuständig zu sein, sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch hinsichtlich des Unterhaltsaufwandes. Inwiefern der betreffende Sportverband und/oder die Standortgemeinde in die Finanzierung einzubeziehen sind, hängt von deren finanziellen Möglichkeiten und dem jeweiligen Nutzen ab.

Beim Subventionsgesuch zur Erstellung einer Kletterhalle hat die Gemeinde Planken den Vorschlag unterbreitet, dass bei der Finanzierung einer Sportstätte von landesweiter Bedeutung das Land den überwiegenden Anteil der Kosten zu tragen hat und die Nicht-Standortgemeinden nicht verpflichtet werden sollten, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Gemeinde Planken schlug konkret vor, dass das Land jeweils 60 %, die Standortgemeinde 20 % und der antragstellende Verband 20 % der Investitionskosten tragen sollten. Zwischenzeitlich konnte festgestellt werden, dass die Standortgemeinden bereits einen grossen Beitrag zur Realisierung von Projekten leisten, sei dies in Form von Infrastrukturleistungen oder der Gewährung von Baurechten auf gemeindeeigenen Grundstücken. Wir sind deshalb der Meinung, dass es der jeweiligen Standortgemeinde vorbehalten bleiben muss, welchen materiellen, ideellen oder finanziellen Beitrag sie leisten kann und möchte.

Des Weiteren halten wir zum Vernehmlassungsbericht fest, dass es mit dem Vorschlag der Regierung einigen Verbänden verunmöglicht wird, jemals eine eigene sportliche Heimat zu bekommen, wenn der betroffene Sportverband oder der jeweilige Gesuchsteller mindestens 20 % der Projektkosten selbst übernehmen muss, da schlichtweg die erforderlichen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind.

Die von der Regierung vorgeschlagene angemessene politische und finanzielle Beteiligung der Gemeinden mit einem Konsultationsverfahren wird mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen in der Praxis nicht umsetzbar sein. Hierzu einige Fragen:

- Was geschieht mit einem Projektvorschlag, wenn nicht alle Gemeindevorsteher diesem zustimmen?
- Reicht ein mehrheitlicher Beschluss oder ist Einstimmigkeit der Gemeindevorsteher notwendig?
- Kann sich ein Gemeindevorsteher der Stimme enthalten?
- Muss eine Gemeinde dennoch mitzahlen, wenn der Gemeindevorsteher dem Projekt nicht zustimmt?
- Welche Rolle kommt dem Gemeinderat als Gemeindevertretung noch zu?
- Wird dieser lediglich vom Gemeindevorsteher informiert und/oder hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Ansicht des Gemeindevorstehers zu überstimmen?
- Wie wird mit der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers umgegangen, wenn die veranschlagten anteiligen Kosten der Gemeinde die jeweilige Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers übersteigen?
- Muss dann der Gemeinderat über den Gemeindebeitrag beschliessen?
- Wie sieht es bei Gemeindebeteiligungen aus, die aufgrund der Beitragshöhe dem Referendum unterliegen?
- Erfolgt wie gesetzlich gefordert eine Ausschreibung zum Referendum? Und wenn nicht, warum nicht?
- Was geschieht mit dem Projekt, wenn ein Referendum zustande kommt und die Stimmberechtigten den Gemeinderatsbeschluss nicht unterstützen (z.B. Kletterhalle)?

Solange diese Fragen nicht eindeutig geklärt sind, muss ein grosses Fragezeichen hinter das angedachte Konsultationsverfahren gesetzt werden. Zudem würde mit diesem Verfahren ein weiteres Stück Gemeindeautonomie ausgehöhlt und zu Grabe getragen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, lehnt die Gemeinde Planken die vorgeschlagene Abänderung des Subventionsgesetzes in der vorliegenden Form ab.

2018/387 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Vorlage soll der erforderliche Rechtsrahmen für die Führung und den Betrieb von Energiekatastern in Liechtenstein geschaffen werden. Energiekataster enthalten konsolidierte Informationen über den Energie- und Wasserverbrauch auf Gemeinde- und Landesebene und zeigen die Entwicklungen im Energiebereich auf. Anhand genau definierter Indikatoren ermöglichen die Katasterdaten eine Erfassung und Auswertung des tatsächlichen Energieverbrauchs, auch die Wirkung von Massnahmen kann überprüft werden. Die Aussagen sollen insbesondere als Basis für Energieprognosen, -strategien und -konzepte, Versorgungssicherheit sowie für die Planung und Umsetzung konkreter energiepolitischer Massnahmen dienen. Ziel ist ein zuverlässiges Informationssystem über den tatsächlichen Energieverbrauch, die Entwicklung im Bereich erneuerbarer Energien und die Prüfung der Energieeffizienz.

Mit der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für einen Energiekataster kommt die Regierung einem Anliegen und Bedürfnis der Gemeinden nach, eine rechtliche Basis für ihr Engagement im Bereich erneuerbarer Energien und Nachhaltigkeit zu erhalten, um so die Umsetzung energiepolitischer Massnahmen, wovon insbesondere das Label „Energistadt“ zu nennen ist, langfristig sichern zu können. Zudem sollen Synergien genutzt und über die Gemeindeebene hinaus die Grundlage für einen landesweiten Energiekataster geschaffen werden, für dessen Führung das Amt für Volkswirtschaft zuständig sein wird. Damit setzt die Regierung eine der im Rahmen der Energiestrategie 2020 definierten Massnahmen konkret um.

Durch die gesetzliche Verankerung des Energiekatasters werden in diesem Bereich Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, insbesondere die Rechtssicherheit wird dank verbindlicher Parameter und Standards erhöht. Davon profitieren nicht nur die Gemeinden und das Land, sondern auch Unternehmen, die im Energiebereich tätig sind, sowie letztlich die Produzenten und Verbraucher selbst, die darauf vertrauen dürfen, dass ihre Energiedaten nur in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/388 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes

Sachverhalt Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz, KomG) basiert auf der im Jahre 2002 vollzogenen Gesamtreform des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt. Ziel dieses 2002er Telekommunikationspakets war die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im gesamten EWR.

Das Richtlinien-Paket wurde 2009 auf EU-Ebene abgeändert, um den Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gerecht zu werden. Bis dato ist das sogenannte Telekom-Paket 2009 nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Grund dafür sind die andauernden Diskussionen mit der EU-Seite betreffend den Status der EWR/EFTA-Staaten im Gremium der europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikation (GEREK, engl. BEREC). Auf EU-Ebene wird derzeit der neue Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation verhandelt. Um für die spätere Übernahme des neuen Rechtsrahmens sowie für die nationale Umsetzung gerüstet zu sein, erscheint es sinnvoll, die Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 für den neuen Rechtsrahmen - soweit noch nicht erfolgt - ins KomG zu übernehmen. Dies umso mehr, als der neue Rechtsrahmen auch und gerade auf dem Telekom-Paket 2009 aufbauen wird.

Das Reform-Paket 2009 dient sowohl der Erreichung eines europäischen Informationsraumes als auch einer diskriminierungsfreien Informationsgesellschaft. Die Vorlage umfasst schwerpunktmässig die grundlegenden Anforderungen an den Universaldienst, den Schutz der Nutzer, die Integrität und Verfügbarkeit von Netzen und Diensten, Massnahmen im Bereich der Sonderregulierung sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/389 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)**

Sachverhalt Auf europäischer Ebene zeigte sich bald nach Erlass der Entsenderichtlinie im Jahr 1996, dass die eingeführten Bestimmungen nicht genügten, um den Arbeitnehmerschutz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen ausreichend durchzusetzen. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, die Entsenderichtlinie abzuändern, wurde beschlossen, einerseits das europäische Entsenderecht materiell zu belassen, dafür aber andererseits zu ermöglichen, dass dieses Recht möglichst effektiv durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67) geschaffen, die mit dem hier vorliegenden Revisionsentwurf umgesetzt werden soll.

Die Durchsetzung des Entsenderechts wird im Wesentlichen durch drei Punkte erleichtert: Erstens werden zentrale Begriffe im Entsenderecht schärfer definiert, sodass die Bekämpfung der Scheinentsendung und der Scheinselbständigkeit erleichtert wird. Zweitens erhalten die entsandten Arbeitnehmer genauer definierte Möglichkeiten, für ihre Lohnansprüche unter Umständen auch gegen den oder die Auftraggeber ihres Arbeitgebers gerichtlich vorgehen zu können. Die Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe darf den ausländischen Auftragnehmer gegenüber einem inländischen Auftragnehmer nicht diskriminieren - entsprechend müssen die Haftungsregeln auch bei einer rein inländischen Auftragskette zur Anwendung kommen. Und drittens werden die EWR-Mitgliedstaaten zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Diese beinhaltet einen raschen Austausch von Informationen, welcher vor allem der Sachverhaltsermittlung dienen soll, die aufgrund vieler grenzüberschreitender Elemente oft nur mühsam durchzuführen ist. Darüber hinaus beinhaltet es aber auch die Verpflichtung, ausländische Entscheidungen auf dem Gebiet des Entsenderechts im Inland zuzustellen und zu vollstrecken. Hat ein liechtensteinisches Unternehmen im Ausland gegen das dortige Entsenderecht verstossen und bezahlt es die darauf verhängte Busse der ausländischen Behörde nicht, so ist das Amt für Volkswirtschaft verpflichtet, diese Busse beim liechtensteinischen Betrieb einzutreiben. Umgekehrt kann das Amt für Volkswirtschaft Gleiches von ausländischen Behörden verlangen.

Neben der Umsetzung dieser Richtlinie soll die vorliegende Revision auch genutzt werden, um aufgrund von Erfahrungen im Vollzug einige bestehende Regelungen besser zu fassen oder zusätzliche einzuführen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/390 **Verwendung Gemeindewappen Planken für Bildband 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein**

Sachverhalt Im Auftrag des Stadler Verlags (www.verlag-stadler.de) arbeitet die Lenherr Kommunikation, Schaan, an Beiträgen für einen Bildband über Liechtenstein, der im kommenden Jahr anlässlich des 300 Jahr Jubiläums erscheinen soll. Unter anderem sollen im Buch die Gemeinden in Bildern vorgestellt werden, begleitet von einem kurzen Text. Auch soll hierbei die Gemeinde Planken vorgestellt werden. Der Textentwurf für den Beitrag liegt vor. Zudem soll das Gemeindewappen benutzt werden.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens im Bildband des Stadler Verlags aus Anlass des Jubiläums 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein zu erteilen.

